

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die
Mitglieder des
Arbeitskreises Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-09-05-04, pa-ck

Datum
23.04.2019

Niederschrift

**über die 17. Sitzung des Arbeitskreises „Zweckverbände“
am Donnerstag, dem 11.04.2019
beim Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ in Staßfurt**

Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 14:00 Uhr

Teilnehmer:
siehe beigefügte Teilnehmerliste (Anlage 1)

TOP 1 Begrüßung

Herr Grossmann begrüßt die Arbeitskreismitglieder sowie von der Landesgeschäftsstelle Frau Pankrath und als Gast Herrn Stefanowski, AZV Weiße Elster-Hasselbach/Thierbach sowie Herrn Hellmann, Wasserverbandstag.

TOP 2 Feststellung und Bestätigung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Sitzung

Die Tagesordnung und das Protokoll werden ohne Änderungen bestätigt.

TOP 3 Sachstand AG Zweckverbände mit MI LSA

Frau Pankrath führt aus, dass es aus dem MI LSA trotz mehrerer Sachstands Anfragen bisher in der Sache keine weiteren Auskünfte zum Schreiben der Landesgeschäftsstelle vom 22.08.2018 gegeben habe. Mit der Einladung des MI LSA zur Arbeitskreissitzung habe man dem Ministerium nochmals eine Plattform für einen persönlichen Austausch anbieten wollen. Am 26.03.2019 habe Herr Mietzner die Teilnahme des MI LSA abgesagt. In einem persönli-

chen Telefonat habe sie nochmals deutlich gemacht, dass die Verbandsgeschäftsführer zu Recht eine Information erwarten, wie mit ihren Problemen zukünftig umgegangen werden solle. Herr Mietzner habe versuchen wollen, dem SGSA bis zum Termin noch eine Sachstandsmitteilung zukommen zu lassen, habe aber im Gespräch schon angedeutet - und so sei es auch eingetreten - dass das MI LSA eine Rückmeldung bis zum Sitzungstermin möglicher Weise nicht schaffe. Frage sei, wie man zukünftig damit umgehe. Ständig wiederholte Sachstandsfragen seien, so Frau Pankrath, nicht zielführend.

Herr Beyer kritisiert die abfällige Art und Weise, in der Medien aber z. B. auch Innenminister Stahlknecht immer wieder öffentlich über die Verbandsgeschäftsführer sprechen. Weitere Gespräche mit der Arbeitsebene des MI LSA hält er nicht für sinnvoll. Er regt an, dass Landesgeschäftsführer, Herr Leindecker, den Innenminister nochmals auffordern solle, seiner Zusage aus der gemeinsamen Arbeitskreissitzung im Mai 2017 nachzukommen. Frau Steinberg kritisiert, dass die Verbandsgeschäftsführer in letzter Zeit ständig Vorwürfen ausgesetzt seien. So sei ihr Verband jüngst Gegenstand einer kleinen Anfrage im Landtag gewesen. Bürgerinitiativen würden massiv gegen den Verband vorgehen wegen der auf Grund der OVG-Rechtsprechung angepassten Beitragssatzung. Es sei frustrierend. Sie fühle sich von der Politik und den Kommunalaufsichtsbehörden allein gelassen. Frau Rötze schließt sich der Auffassung von Herrn Beyer an, dass Gespräche mit dem MI LSA wenig Sinn machen. Sie schlägt vor, dass SGSA und Wasserverbandtag enger zusammenarbeiten und gegenüber Ministerien und Politik agieren. Herr Günther kritisiert, dass die Verbände aufgefordert seien, eine vernünftige Arbeit zu machen. Dazu gehöre auch, Probleme zu erkennen und zusammenzufassen. Er erwarte aber inzwischen nicht mehr, dass man aus einem Ministerium auch einmal eine vernünftige Antwort bekäme. Er schlägt ein gemeinsames Schreiben von SGSA und Wasserverbandtag an den Minister vor, in welchem insbesondere das Unverständnis über den Umgang mit den Zweckverbänden dargelegt wird.

Frau Pankrath schlägt vor, zunächst nochmals eine persönliche Rücksprache mit der Arbeitsebene im MI LSA zu führen und zu schauen, ob man eine Information bekommt. Man könne das MI auch bitten, im Rahmen der von der AWG-Calculat organisierten Geschäftsführertagung im Mai Aussagen zum weiteren Umgang mit den Problemen zu bekommen. Wenn diese alles nichts bringe, könne sie mit Landesgeschäftsführer Leindecker abstimmen, ob nochmal ein Schreiben an Innenminister Stahlknecht gerichtet werden kann.

Dieser Vorschlag findet Zustimmung. Soweit die persönliche Nachfrage nicht zum Ziel führt, soll über Frau Dieckmann ein Schreiben mit der Bitte an das MI LSA herangetragen werden, sich in dem auf der Geschäftsführertagung geplanten Vortrag zu den von den Verbänden aufgeworfenen Fragen zu äußern. Wenn auch hier keine Positionierung erfolgt, soll die Landesgeschäftsstelle klären, ob nochmals Innenminister Stahlknecht angesprochen werden kann.

TOP 4 Sachstand Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (Drs. 7/3491)

Herr Grossmann spricht den Gesetzentwurf an, der ein Wahlrecht hinsichtlich der Beitragserhebung für den leitungsgebundenen Bereich vorsieht. Er habe gehört, dass das MI LSA sich positioniert habe, dass man ein Wahlrecht nicht brauche und dass die CDU das Gesetz nicht vor den Landtagswahlen 2021 verabschieden wolle. Frau Pankrath erwidert, dass ihr diesbezüglich keine Informationen vorlägen. Sie vermute, dass es sich um eine fehlinterpretierte Information handelt. Wegen der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge gäbe es tatsächlich die Äußerung der CDU-Fraktion, dass hierüber nicht vor den Wahlen - gemeint seien aber die Kommunalwahlen im Mai dieses Jahres - entschieden werden solle. Ein ebenfalls von der

CDU-Fraktion in diesem Zusammenhang vorgeschlagenes Wahlrecht sei von den anderen Fraktionen genau wie von der Landesgeschäftsstelle abgelehnt worden.

Herr Günther berichtet aus seiner Verbandsversammlung, dass er einen Prüfauftrag erhalten habe, welche Konsequenzen es habe, wenn man die Beiträge nicht erhöhe. Zwar habe man bisher beim VG Magdeburg in allen Verfahren gewinnen bzw. sich vergleichen können, allerdings hätten nunmehr auch die Richter am VG Magdeburg signalisiert, dass sie ihre Auffassung wegen der sich verfestigenden Rechtsprechung zur Vollbeitragserhebung nicht aufrechterhalten können. Auch ihm liege die Information vor, dass die CDU-Fraktion signalisiert habe, dass vor der Landtagswahl über das Wahlrecht nicht entschieden werden solle.

Frau Parnieske-Pasterkamp informiert, dass der Stadtrat in Sangerhausen einen zeitweiligen Ausschuss eingerichtet habe, der die Beitragskalkulation des Verbandes prüfe. Dieser Ausschuss habe auch eine Informationsveranstaltung mit Herrn Erben, SPD-Fraktion, Herrn Finanzminister Schröder, CDU-Fraktion und Frau Eisenreich, Fraktion DIE LINKE durchgeführt. Von Herrn Erben sei signalisiert worden, dass das Gesetz bis Ende Mai im Landtag beschlossen werden soll. Finanzminister Schröder hätte deutlich gesagt, dass der Landtag an einer Mixfinanzierung festhalten wolle und man gegenwärtig noch nach Wegen suche, das vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des OVG LSA auch rechtsicher auszugestalten. Frau Eisenreich habe sich nicht positioniert. Ihre Verbandsversammlung habe bereits dreimal den neu kalkulierten Beitrag abgelehnt. Die Kommunalaufsichtsbehörde habe nunmehr auf Grund der von ihr eingelegten Widersprüche gegen die Beschlüsse der Verbandsversammlung den Erlass der neuen Beitragssatzung angeordnet. Sie gehe allerdings davon aus, dass die Verbandsversammlung den Beschluss dennoch nicht fassen werde und sei gespannt, ob die Kommunalaufsichtsbehörde dann die neue Satzung mittels Ersatzvornahme auf den Weg bringe.

Frau Steinberg berichtet aus der Historie ihres Verbandes. Vor dem Hintergrund der OVG-Rechtsprechung seien die Beiträge auch bei ihr zu niedrig. Aufgerüttelt durch die Wörlitzer Beitragstage, wo Richter Haack ausführte, dass die Gerichte zukünftig auch die Gebührenrechnungen unter dem Blickwinkel der Vollbeitragserhebungspflicht in den Fokus nehmen würden, weil keine Abschreibungen für nicht erhobene Beiträge in Gebühren stecken dürften, habe sie mit ihrem Kalkulator die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen für ihren Verband untersucht. Für den AZV Naumburg würde das Herausrechnen der Abschreibungen aus der Gebührenkalkulation zu einer jährlichen Umlage bei den Gemeinden in Höhe von insgesamt 1,2 Mio. Euro führen. Dies bestätigt auch Herr Günther. Im Zweckverband Ostharz würde die Umlage 2,5 Mio. Euro betragen.

Frau Steinberg berichtet davon, dass sie sehr verunsichert sei und deswegen den CDU-Landtagsabgeordneten Sturm auf die Probleme hingewiesen habe. Der habe sich dafür eingebracht, dass das Problem in der CDU-Arbeitsgruppe für Inneres vorgetragen werden konnte. Gemeinsam mit ihrem Kalkulator, dem Wasserverbandstag und dem SGSA habe es einen angeregten Austausch gegeben. Man habe anhand der Entstehungsgeschichte der Beitragserhebungspflicht durch Rückgriff auf die Wortprotokolle der Plenarsitzungen belegen können, dass die Zielrichtung im Gesetzgebungsverfahren eine andere gewesen sei. Allein von der Innenstaatssekretärin Zieschang wurde diese Auffassung nicht geteilt. Das habe sie, so Frau Steinberg, angespornt tiefer zu recherchieren. Tatsächlich habe sie für ihren Verband eine Entscheidung des OVG LSA aus dem Jahr 2000 gefunden, in der das Gericht in einer ganz klaren Aussage festgestellt habe, dass es dem Verband freigestellt sei, in welchem Verhältnis er seine Investitionskosten aus Beiträgen oder Gebühren refinanzieren könne.

Man brauche zwingend eine Klarstellung vor dem Hintergrund der zu erwartenden Rechtsprechung in LSA. Es müsse klare gesetzliche Aussagen geben, dass auch Abschreibungen für Investitionen, die in der Vergangenheit nicht durch Beiträge refinanziert worden seien, in die Gebührenkalkulationen einfließen können.

Herr Hellmann ergänzt die Ausführungen durch seinen Bericht zum Treffen mit Abgeordneten beim Wasserverbandstag. Der Wasserverbandstag, einige Verbandsgeschäftsführer, der Kalkulator von Frau Steinberg und der SGSA hätten sich mit Vertretern aller Landtagsfraktionen, außer der AfD, zu den Problemen ausgetauscht und einen Lösungsvorschlag durch eine kleine Änderung im § 5 unterbreitet. Vorgeschlagen worden sei, so ergänzend Frau Pankrath, dass nur die tatsächlich gezahlten Beiträge zukünftig als Abzugskapital qualifiziert werden sollen. Herr Hellmann führt fort, dass sich das MI LSA unmittelbar nach der Veranstaltung gemeldet habe und einige Zeit später auch eine Reaktion aus dem Finanzministerium erfolgt sei.

Herr Beyer schlägt vor, für das weitere Agieren die Gemeinden mit ins Boot zu holen. Schließlich müssten sie über Umlagen die zu erwartenden Ausfälle tragen. Der Fall Weißenfels sei zwar im Moment vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängig. Inhaltlich befürchte er aber, werde es auch im Falle einer Rückverweisung an das OVG zu keiner anderen Entscheidung kommen. Es bedürfte einer Strategie für die Zukunft.

Herr Günther gibt den dringenden Rat, zukünftig alle Entscheidungen des Verbandes anwaltlich prüfen zu lassen und die Stellungnahmen zu dokumentieren. ***Den SGSA bittet er um rechtliche Prüfung, inwieweit der Untreuetatbestand erfüllt sei, wenn die Satzung jetzt mit Blick auf die zu erwartende Änderung nicht geändert werde.***

TOP 5 Niederschlagswasserbeseitigung

- 5.1 Gebührenerhebung für die „freiwillige“ Niederschlagswasserbeseitigung
- 5.2 Prüfung der Handlungsoptionen aus dem „Regentonnenerlass“

Herr Beyer führt aus, dass es im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung in seinem Verband zwei Probleme gäbe; erstens die Gebührenerhebung für freiwillige Anschlüsse und zweitens der vom Gericht konstruierte Vollflächenmaßstab. In seinem Verband seien bislang nur 16 v. H. der Flächen angeschlossen. 80 v. H. der Flächen müssten aber lt. Gericht angeschlossen sein, sonst kippe die Gebühr. Auf Nachfrage erklärt er, dass sein Verband gegenwärtig an der Überarbeitung eines im Jahr 2013 erstellten Versickerungsgutachtens arbeite. Auf Grund der geänderten Niederschlagssituation gehe er davon aus, dass sich hier Änderungen ergeben. Erst danach könne ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept erstellt werden.

Herr Grossmann bestätigt, was auch Herr Beyer zuvor angedeutet hatte. Es lasse sich politisch nicht durchhalten, alle Grundstücke, die seit Jahrzehnten selbst entwässern in die öffentliche Einrichtung zu zwingen. Die Rechtsprechung entwickle sich auch entgegen der Intention des Gesetzgebers. Das Wassergesetz sei geändert worden, um nicht durch einen erhöhten Zufluss ein künstliches Hochwasser zu provozieren.

Nachdem auch Frau Parnieske-Pasterkamp erklärt, dass in ihrem Verband ein Versicherungsgutachten vorliege, welches Grundstücke „rot“ ausweise, die noch nie angeschlossen waren und deren Eigentümer versichern, dass sie auf dem Grundstück versickern, schließt sich ein Austausch an, wer die Gutachten erstellt habe. Herr Witte erklärt, dass er auf ein geologisches Landesgutachten zurückgreife, seit sich 2003 die Zuständigkeiten verändert hätten. Herr Beyer erklärt, dass von seinem Verband ein Geologe beauftragt worden sei, das Gutachten zu erstellen. Altlasten, Untergründe, Hochwasserkarten und Bohrungen seien ausgewertet und im

Gutachten berücksichtigt worden. Frau Parnieske-Pasterkamp berichtet, dass ihr Gutachten von der gleichen Firma erstellt worden sei, allerdings nur unter Rückgriff auf vorliegende Daten. Herr Beyer ergänzt, dass aktuell nochmals Bohrungen durchgeführt würden, um das Gutachten zu aktualisieren.

Herr Grossmann fasst zusammen, dass man die Probleme gegenwärtig nicht abschließend auflösen kann.

TOP 6 Disziplinarrecht

Allgemeine Anordnung des LVA vom 31.01.2019 zur Ausübung von disziplinarischen Befugnissen für im Ruhestand befindliche Verbandsgeschäftsführer

Einigkeit besteht darüber, dass die angesprochene Verfügung lediglich Zuständigkeiten regelt. Gleichwohl entwickelt sich eine lebhafte Diskussion darüber, wie gegenwärtig mit den Verbänden und insbesondere den Geschäftsführern umgegangen werde. Es finde eine mediale „Verfolgung“ statt, die einer Hexenjagd gleiche, so Herr Kunert. Er werte es inzwischen als elementaren Vorteil, nicht verbeamteter Geschäftsführer zu sein. Als Arbeitnehmer habe man immerhin die Möglichkeit bei Beendigung des Dienstverhältnisses einen Ausschluss für etwaige Schadensersatzansprüche zu formulieren. In der sich anschließenden Diskussion wird deutlich, dass unklar ist, inwieweit die Organstellung des Geschäftsführers dennoch dazu führt, dass er behandelt wird wie ein Hauptverwaltungsbeamter mit der Folge, dass die beamtenrechtlichen Regelungen analog zur Anwendung kommen. Einige Geschäftsführer sehen sich zunehmend „gelähmt“ und handlungsunfähig. Herr Günther empfiehlt in diesem Zusammenhang nochmals, dass alle zu treffenden, zweifelhaften Entscheidungen anwaltlich begleitet und sehr gut dokumentiert werden sollten.

Herr Grossmann ergänzt, dass man sich nur schützen könne, indem man eine Versicherung abschließe. Problem sei, dass die Versicherungen des Verbandes nicht mehr greifen, wenn man als Geschäftsführer ausscheide. Frau Steinberg merkt an, dass die Versicherungen auf dieses Problem bereits reagieren würden. Sie habe eine Versicherung abgeschlossen, die auch dann eintrete, wenn ihr im Ruhestand ein Klageverfahren ihre Dienstzeit als Geschäftsführerin betreffend widerfahren würde. Es handele sich um eine persönliche Versicherung. Voraussetzung sei, dass man bei der gleichen Gesellschaft strafrechtliche Verfahren abgesichert habe.

Im Arbeitskreis besteht ein großes Interesse an den Modalitäten einer solchen Absicherung. Es wird deshalb vereinbart, einen Versicherungsvertreter zur nächsten AK-Sitzung einzuladen.

Herr Kunert weist in dem Zusammenhang darauf hin, dass der Beginn der Verjährungsfristen jetzt neu definiert worden sei. In der Diskussion um die Derivate gäbe es jetzt einen Erlass, wonach die Verjährungsfrist erst mit Kenntnisaufnahme der Kommunalaufsichtsbehörde zu laufen beginne. Herr Günther bestätigt das und kritisiert, dass die Frist für die Ausübung disziplinarrechtlicher Befugnisse sich hierdurch zum Nachteil der Betroffenen verschiebe. Herr Witte verweist darauf, dass Erlasse lediglich interne Verwaltungsvorschriften seien, an die weder Verwaltungen außerhalb der Organisation, die sich diesen Erlass gibt, noch Gerichte gebunden seien. Maßgeblich seien im Falle eines Streitverfahrens allein die gesetzlichen Regelungen.

TOP 7 Aufbewahrungsfristen nach Digitalisierung

Frau Steinberg berichtet, dass sie in ihrem Verband ein elektronisches Dokumentenmanagementsystem eingeführt habe. Geplant sei, im Zuge der Digitalisierung auch das Archiv nur noch auf das Notwendige zu beschränken. Frage sei aber, was wie lange aufzuheben sei.

Frau Pankrath erwidert, dass dem SGSA ein Katalog über Aufbewahrungsfristen nicht vorliege. Die Aufbewahrungsfristen würden sich aus sehr verschiedenen Rechtsvorschriften ergeben. Problem sei auch, dass es in Sachsen-Anhalt noch keine rechtlichen Grundlagen gäbe, wie lange Unterlagen im Falle der elektronischen Erfassung aufbewahrt werden müssen und welche Voraussetzungen an die Digitalisierung zu stellen sind. Solange die Originale in Papierform vorlägen, würde sie empfehlen, die Originale auch jeweils entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren. So sei beispielsweise für Jahresabschlüsse in § 34 GemKVO geregelt, dass diese dauernd aufzubewahren seien; auch bei automatisierten Verfahren in ausgedruckter Form. Für Bücher sehe die Vorschrift eine Frist von 10 Jahren, für Belege 7 Jahre vor.

Frau Pankrath weist darauf hin, dass hier zukünftig ein Umdenkprozess erforderlich sei. Die öffentliche Hand sei demnächst verpflichtet, z. B. Rechnungen elektronisch in Empfang zu nehmen. In diesem Fall sei die elektronische Rechnung das Original. Jeder Ausdruck sei nur eine Kopie. Insoweit entfalle bei der Umsetzung dieser Verpflichtung nach ihrer Einschätzung die Notwendigkeit, die Rechnungen in Papierform vorzuhalten.

Herr Günther verweist auf eine Aufstellung der KGSt über Verjährungsfristen (<https://www.kgst.de/doc/20170131A0002>). Herr Hellmann weist auf Nachfrage von Herrn Beyer darauf hin, dass das Thema für die nächste Geschäftsführertagung platziert sei.

TOP 8 Entnahme von gereinigtem Kläranlagenablaufwasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung

Herr Witte berichtet über eine große Agrargenossenschaft in der Nachbarschaft seines Verbandes, die auch eine Biogasanlage betreibe. Im vergangenen Sommer habe sie angefragt, ob sie das geklärte Ablaufwasser für die Bewässerung der für die Biogasanlage verwendeten Maiskulturen verwenden dürfe. Der Verband habe das zugelassen. Die untere Wasserbehörde habe aber jetzt Bedenken angemeldet, weil auch das Ablaufwasser noch Spurenstoffe enthalte. Er sei aber der Auffassung, dass grundsätzlich nichts dagegenspreche, wenn das Ablaufwasser zur Bewässerung genutzt werde; allerdings nicht für Kulturen, die der Herstellung von Lebensmitteln dienen.

Herr Mewes gibt zu bedenken, dass dies ein zweiseitiges Schwert sei. Wenn man betrachte, dass die Trinkwasserversorger versuchen, landwirtschaftliche Großverbraucher in ihre Netze einzubinden, könne sich die Beregnung landwirtschaftlicher Flächen mit dem Abflusswasser aus Kläranlagen als kontraproduktiv erweisen.

Herr Hellmann führt aus, dass sich Deutschland in einer entsprechenden europaweiten Diskussion zu einem solchen Vorhaben kritisch geäußert habe. Als Argumente seien die immer noch vorhandene Keim- und Spurenstoffbelastung des Abflusswassers sowie ein Eingriff in das Monopol der Trinkwasserversorger benannt worden. Dem wird von Herrn Grossmann entgegengehalten, dass es in der EU-Diskussion um eine verpflichtende Nutzung des Abflusswassers gehe, insbesondere forciert von Ländern wie Spanien oder Portugal. Nur eine Verpflichtung wolle Deutschland nicht.

Frau Pankrath geht unter Verweis auf die mit dem Vorbericht versandten Anlagen davon aus, dass es auch in Deutschland möglich sei, das Abflusswasser für die Bewässerung zu nutzen. So würde beispielsweise in Braunschweig und Wolfsburg teilgereinigtes Abwasser in der Vegetationsperiode genutzt. Zudem spreche die Broschüre des Bundesumweltamtes zu den Rahmenbedingungen für die umweltgerechte Nutzung von behandeltem Abwasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung dafür, dass dies jedenfalls in Deutschland nicht ausgeschlossen sei.

Herr Giffey berichtet ebenfalls, dass sein Verband ohne Bedenken der unteren Wasserbehörde im letzten Sommer Abflusswasser für die Bewässerung von Waldwegen zur Verfügung gestellt habe.

Hinsichtlich der Überlegung von Frau Parnieske-Pasterkamp, dass die landwirtschaftliche Nutzung des Abflusswassers in trockenen Sommern dazu führen können, dass die Flussläufe noch weniger Wasser führen oder trocken fallen, besteht weitgehende Einigkeit, dass die Sicherstellung der Versorgung der Flüsse mit Wasser nicht zu den Aufgaben der Verbände gehört.

TOP 9 Sonstiges

9.1 Aktuelles (Rechtsprechung/Gesetze/Verordnungen/Erlasse u. a. m.)

Herr Grossmann spricht eine Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 28.03.2019 zur privaten Nutzung von Dienstwagen an. Es entwickelt sich eine lebhafte Diskussion. Da immer wieder angenommen wird, dass aus der Verfügung für die Geschäftsführer ein Verbot abzuleiten sei, dass Dienstwagen privat genutzt werden dürfen, stellt Frau Pankrath klar, dass dies nicht Gegenstand der Verfügung sei. Es gehe lediglich um die Frage, ob die Dienstwagennutzung, soweit sie privat ist, unentgeltlich erfolgen könne. Für Hauptverwaltungsbeamte werde dies bejaht. Die benannte Verfügung des Landesverwaltungsamtes stelle klar, dass dies für die Geschäftsführer von Verbänden nicht gilt. Das habe zur Folge, dass für die private Nutzung des Dienstwagens ein angemessenes Entgelt zu berechnen sei.

Herr Grossmann berichtet von einem Urteil, in welchem seine vertragliche Regelung zur privaten Nutzung eines Dienstwagens vom Gericht bestätigt worden sei (Anlage 2). Auch Herr Günther erklärt, dass sein Dienstvertrag eine Regelung zur Dienstwagennutzung enthalte. Ebenso beinhaltete der Vertrag von Herrn Kunert eine solche Regelung. Trotzdem die Kommunalaufsichtsbehörde auf Nachfrage damals erklärt habe, dass die Regelung die private Nutzung abdecke, gäbe es nunmehr eine anderslautende Auskunft. Er habe seinen Dienstwagen wegen der Unwägbarkeiten zurückgegeben. Zudem erwarte er, forciert von der Kommunalaufsichtsbehörde, vom Verband einen Rückforderungsbescheid. Er erwäge durchaus eine rechtliche Überprüfung. Er sei der Auffassung, dass durch die Berücksichtigung der Nutzung als geldwerter Vorteil die private Nutzung abgegolten und ein weiteres Entgelt nicht erforderlich sei.

Frau Rötz spricht eine Abfrage des Landesverwaltungsamtes vom 01.04.2019 an. In der Abfrage werde in Abkehr von der bisher vertretenen Auffassung klargestellt, dass die nicht gedeckten Investitionskosten wegen der Kappung bei übergroßen Grundstücken nicht über eine allgemeine Umlage gedeckt werden dürfen, weil sich diese „Beitragsausfälle“ nicht im Ergebnis niederschlagen. Die allgemeine Umlage dürfe aber nur dann erhoben werden, wenn die Erträge die Aufwendungen nicht decken. Das Landesverwaltungsamt habe die Abfrage initiiert, um einen etwaigen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu ermitteln.

Es besteht Einigkeit darüber, dass den Verbänden keine Beitragsausfälle durch die übergroße Grundstücksregelung entstehen. Denn Beitragsausfälle könnten nur entstehen, wenn festgesetzte Beiträge nicht realisiert würden. Diese Beiträge würden aber nicht festgesetzt, so dass auch keine Ausfälle entstehen können. Ganz überwiegend sind die Mitglieder des Arbeitskreises der Auffassung, dass die hierdurch nicht gedeckten Investitionskosten über die Abschreibungen Eingang in die Gebührenkalkulationen finden sollten.

Frau Pankrath weist auf nachfolgende Rechtsprechung, Erlasse und Seminare hin:

- nicht rechtskräftiges Urteil des VG Magdeburg vom 11.12.2018, Az: 9 A 636/16 MD
Gebührenfähigkeit der Straßenoberflächenentwässerung
– veröffentlicht in KNSA; Beitrag Nr. 121/2019
- Urteil des OVG LSA vom 22.01.2019; Az: 4 L 93/17
Einstufung einer Kläranlage als Behelfslösung im Rahmen der Erhebung des Herstellungsbeitrages II
– veröffentlicht in KNSA; Beitrag Nr. 122/2019
- Erlass des MULE vom 29.11.2018
Anforderungen an die Aufstellung und Fortschreibung von Abwasserbeseitigungskonzepten (MBL. LSA 2019, S. 10)
- Erlass des MULE vom 09.01.2019
Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (MBL. LSA 2019, S. 116)
- Seminarangebot des SIKOSA am 15.05.2019
Grundlagen des Erschließungsvertrages - auch unter Beachtung der Zuständigkeiten von Abwasserzweckverbänden
Dozentin: Frau Dr. Däumichen, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Verwaltungsrecht, Lehrbeauftragte an der Universität Leipzig
- Seminarangebot des vhw am 14.06.2019
Straßenentwässerung durch Kommunen und Verbände - Zuständigkeiten und Finanzierung
- Seminarangebot des vhw am 05.06.2019
Baurecht für Beitragssachbearbeiter

9.2 Anfragen/Anregungen

Im Zusammenhang mit dem benannten Seminar zur Straßenoberflächenentwässerung weist Frau Pankrath darauf hin, dass der Landkreistag in einem Antwortschreiben an das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) bestätigt habe, dass überwiegend OD-Vereinbarungen geschlossen würden. Eine Änderungsnotwendigkeit, insbesondere die Notwendigkeit einer Gebührenfinanzierung für Unterhaltung und Betrieb der Einrichtungen, sehe der Landkreistag nicht. Die Landesgeschäftsstelle habe vor dem Hintergrund beschlossen, an einem Gesprächswunsch mit dem Landkreistag nicht festzuhalten. Denn vom Landkreistag sei bei mehrfacher Nachfrage signalisiert worden, dass ein Gespräch vor Beantwortung der MLV-Anfrage erfolgen würde. Allerdings habe der Wasserverbandstag in Kürze ein Gespräch mit dem Landkreistag.

Herr Mewes spricht eine steuerrechtliche Fragestellung an. Bisher habe man im Bereich der Trinkwassergebührenkalkulation bei Überdeckungen eine Aufwandsrückstellung zum Gebührenaussgleich bilden und steuerlich berücksichtigen können. Es zeichne sich die Entwicklung ab, dass eine steuerliche Berücksichtigung zukünftig nicht mehr möglich sein wird. Er hinterfragt, ob ähnliche Erfahrungen schon in anderen Verbänden vorliegen, was aber bisher nicht der Fall ist.

9.3 Termin und Ort der nächsten Sitzung

Ein Termin für die nächste Sitzung soll in der zweiten Oktoberhälfte organisiert werden. Die Landesgeschäftsstelle wird zu diesem Zweck wieder eine Doodle-Abfrage durchführen. Herr Kunert lädt den Arbeitskreis nach Bad Dürrenberg ein.

Herr Grossmann fragt bei der Versicherung nach, ob eine Information im Arbeitskreis realisiert werden kann.

Herr Günther wird seinen Rechtsanwalt bitten, zu strafrechtlichen Fragestellungen (Haftung der Geschäftsführer) zu referieren.

Herr Grossmann bedankt sich bei den Arbeitskreismitgliedern und beendet die Sitzung.



Grossmann
Arbeitskreisvorsitzender



Pankrath
Protokoll